

# Bericht

des Rechnungsprüfungsamtes  
der Stadt Netphen  
über die Prüfung des

**Jahresabschlusses 2018**



**Stadt Netphen**  
Rechnungsprüfungsamt

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Prüfungsauftrag

- 1.1 Allgemeine Vorbemerkungen und Prüfungspflicht des Jahresabschlusses
- 1.2 Inkrafttreten des 2. NKFVG (diverse Änderungen der GO NRW sowie Wegfall der bisherigen GemHVO NRW und Ersatz durch die KomHVO NRW ab dem 01.01.2019)
  - 1.2.1 Änderungen in der Berichterstattung für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 59 GO NRW)
  - 1.2.2 Stellungnahme zur Jahresabschlussprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 59 Abs. 3 Satz 4 und 5 GO NRW)
- 1.3 Bestätigung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 4a HGB analog)

### 2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Kämmers
- 2.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen
- 2.3 Beachtung von sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Satzungsregelungen
- 2.4 Beanstandungen

### 3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 3.1 Gegenstand der Prüfung
- 3.2 Art und Umfang der Prüfung

### 4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

- 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
  - 4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen
  - 4.1.2 Jahresabschluss
  - 4.1.3 Lagebericht
- 4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses
  - 4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen
  - 4.2.2 Feststellungen zur Gesamtaussage

### 5. Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS)

- 5.1 Innerdienstliche Regelungen
- 5.2 Elemente eines rechnungslegungsbezogenen IKS
- 5.3 Nutzung automatisierter Fachanwendungen
- 5.4 Beachtung des Vergaberechts/Vergabebefugnisse für Aufträge
- 5.5 Korruptionsprävention

## **6. Akiva - Erläuterungen zum Jahresabschluss**

### **6.1 Anlagevermögen**

- 6.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
- 6.1.2 Sachanlagen
  - 6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
  - 6.1.2.2 Bebaute Grundstücke
  - 6.1.2.3 Infrastrukturvermögen
  - 6.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden
  - 6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
  - 6.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
  - 6.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung
  - 6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen
  - 6.1.2.9 Geleistete Anzahlungen im Bau
- 6.1.3 Finanzanlagen
  - 6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
  - 6.1.3.2 Beteiligungen
  - 6.1.3.3 Sondervermögen
  - 6.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens
  - 6.1.3.5 Sonstige Ausleihungen

### **6.2 Umlaufvermögen**

- 6.2.1 Vorräte
  - 6.2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren
- 6.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
  - 6.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
    - 6.2.2.1.1 Gebühren
    - 6.2.2.1.2 Beiträge
    - 6.2.2.1.3 Steuern
    - 6.2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen
    - 6.2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
  - 6.2.2.2 Sonstige Forderungen
    - 6.2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich
    - 6.2.2.2.2 gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Bereich
    - 6.2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen
    - 6.2.2.2.4 gegenüber Beteiligungen
    - 6.2.2.2.5 gegenüber Sondervermögen

- 6.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände
- 6.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 6.2.4 Liquide Mittel

### **6.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

## **7. Passiva – Erläuterungen zum Jahresabschluss**

### **7.1 Eigenkapital**

- 7.1.1 Allgemeine Rücklagen
- 7.1.2 Sonderrücklagen
- 7.1.3 Ausgleichsrücklage
- 7.1.4 Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag

### **7.2 Sonderposten**

- 7.2.1 Sonderposten für Zuwendungen
- 7.2.2 Sonderposten für Beiträge
- 7.2.3 Sonderposten für Gebührenaussgleich
- 7.2.4 Sonstige Sonderposten

### **7.3 Rückstellungen**

- 7.3.1 Pensionsrückstellungen
- 7.3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten
- 7.3.3 Instandhaltungsrückstellungen
- 7.3.4 Sonstige Rückstellungen

### **7.4 Verbindlichkeiten**

- 7.4.1 Anleihen
- 7.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- 7.4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
- 7.4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- 7.4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 7.4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- 7.4.7 Sonstige Verbindlichkeiten
- 7.4.8 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
- 7.4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Wasserwerk

### **7.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

## **8. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage**

## **9. BESTÄTIGUNGSVERMERK DER ÖRTLICHEN RECHNUNGSPRÜFUNG NACH § 59 ABS. 3 I.V.M. 102 Absatz 8 GO NRW**

## 1. Prüfungsauftrag

### 1.1 Allgemeine Vorbemerkungen und Prüfungspflicht des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses bildet den Kern der kommunalen Rechnungsprüfung und ist ihre gesetzliche Pflichtaufgabe. Dies galt schon in der Kameralistik und gilt ebenso im doppelten Haushalts- und Rechnungswesen. Der Jahresabschluss ist eine wesentliche Grundlage für die öffentliche Finanzkontrolle sowie für die Prüfung der Verwaltungsführung.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) zum 01. Januar 2005 mussten alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen spätestens am 01. Januar 2009 ihr Rechnungswesen auf die Doppik umstellen. Mit der Entscheidung für das NKF ist eine Grundsatzentscheidung zur Umstellung der Kameralistik auf das kaufmännische Rechnungswesen getroffen worden.

Im Rahmen der Umstellung der Kameralistik auf die Doppik hat die Stadt Netphen zum 01. Januar 2008 eine Eröffnungsbilanz als Ausgangspunkt ihrer Rechnungslegung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erstellt.

Dem Jahresabschluss kommt eine größere Bedeutung zu als es bei der kameralen Jahresrechnung der Fall war. Der Jahresabschluss gibt einen Überblick über die tatsächliche Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und deren weitere wirtschaftliche Entwicklung. Er gibt auch Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die Einhaltung des Haushaltsplans. Der Jahresabschluss besteht daher nach § 95 Abs. 2 GO NRW aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Darüber hinaus ist ein Lagebericht aufzustellen.

Der Bürgermeister hat nach dem Ende des auf ein Jahr begrenzten Auftrages, die Haushaltswirtschaft der Stadt nach der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zu führen, dem Rat einen Jahresabschluss vorzulegen. Er muss darlegen, wie er den Auftrag des Rates durchgeführt hat, zu welchem Ergebnis die Haushaltswirtschaft im Verlaufe des Haushaltsjahres geführt hat, welche Auswirkungen sich daraus auf das Vermögen und die Schulden der Stadt ergeben, aber auch, welche Risiken und Chancen insgesamt für die künftige Entwicklung der Stadt bestehen.

Zum 31. Dezember 2008 wurde erstmalig ein Jahresabschluss gemäß § 95 GO NRW aufgestellt. Im vorliegenden Jahresabschluss wird das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Jahres **2018** nachgewiesen.

Der Jahresabschluss 2018, bestehend aus der Bilanz nebst Anhang, der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Lagebericht ist nach § 95 Abs. 1 GO NRW von der Stadt Netphen aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2018 wurde im Entwurf gem. § 95 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt, vom Bürgermeister bestätigt und dem Rat der Stadt Netphen zu seiner Sitzung am 04.07.2019 (Vorlage 99/2019) zugeleitet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist nach § 102 Absatz 1 GO NRW prüfungspflichtig.

Danach ist vom Rechnungsprüfungsausschuss (§ 59 Abs. 3 GO NRW) zu prüfen, ob der vorgelegte Jahresabschluss 2018 – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanz-

lage der Stadt Netphen vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich nach § 59 Abs. 3 i.V.m. § 102 Abs. 1 GO NRW zur Durchführung dieser Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Netphen ist als örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2018, vor Feststellung durch den Rat, nachgekommen.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird mit dem nachfolgenden Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 dokumentiert.

Die Bedeutung des Jahresabschlusses bringt es mit sich, dass dieser vor der Feststellung durch den Rat örtlich zu prüfen und danach der Aufsichtsbehörde nach § 96 Abs. 2 GO NRW anzuzeigen ist.

Der festgestellte Jahresabschluss ist aber auch Gegenstand der überörtlichen Prüfung nach § 105 GO NRW durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

## **1.2 Inkrafttreten des 2. NKFVG (diverse Änderungen der GO NRW sowie Wegfall der bisherigen GemHVO NRW und Ersatz durch die KomHVO NRW ab dem 01.01.2019)**

Mit dem Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG) vom 28.12.2018 zum 01.01.2019 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes NRW per Erlass vom 15.02.2019 geregelt, dass die neuen Regelungen der GO NRW bzw. KomHVO NRW zum Prüfverfahren und zum Prüfungsvorgehen ab dem 01.01.2019 bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zu berücksichtigen sind.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 werden die Vorschriften der GO NRW (i.d.F. bis 31.12.2018) und der GemHVO NRW (gültig bis 31.12.2018) als Prüfungsmaßstab berücksichtigt. Die Neuregelungen der kommunalen Haushaltswirtschaft mit der neuen KomHVO NRW (gültig ab 01.01.2019) gelangen für die nächsten Jahresabschlüsse zur Anwendung.

Obwohl sich der Prüfungsgegenstand auf den Rechtsstand bis zum 31.12.2018 bezieht, wird bei der Angabe von Rechtsgrundlagen im Prüfbericht grundsätzlich vom Rechtsstand ab dem 01.01.2019 ausgegangen. Sofern auf den Rechtsstand (d.h. bis zum 31.12.2018) vor Inkrafttreten des 2. NKFVG Bezug genommen wird, erfolgt dies unter Kennzeichnung mit dem Hinweis „alte Fassung“ (a.F.).

### **1.2.1 Änderungen in der Berichterstattung für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 59 GO NRW)**

Die Berichterstattung für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt mit der Neufassung zum 01.01.2019 nach § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 1 und Abs. 8 GO NRW in Form eines Prüfberichts verbunden mit einem Bestätigungsvermerk.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat die Beachtung der Prüfungsstandards des IDW für die kommunale Jahres- und Gesamtabchlussprüfung empfohlen, die bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beachtet wird.

Aufgrund der Änderungen im Zuge des Inkrafttretens des 2. NKFVG wurde daher der Prüfbericht für den zu prüfenden Jahresabschluss 2018 gegenüber den bisherigen Prüfberichten zum Jahresabschluss redaktionell überarbeitet. Es entfällt bspw. die bisherige formelle Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks (§ 101 Abs. 7 GO NRW a.F.) zum Jahresabschluss 2018 durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss bzw. Lagebericht und erteilt den geforderten Bestätigungsvermerk unter Berücksichtigung der Inhalte des § 322 HGB, wobei dies nur sinngemäß bzw. unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen einer Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe erfolgt (siehe Art. 78 Abs. 1 Landesverfassung NRW).

Der Bestätigungsvermerk ist vor diesem Hintergrund ausführlicher gefasst worden, um die Aussagekraft des Bestätigungsvermerks zu erhöhen und die Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer und den Adressaten des Prüfberichts (insbesondere für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses als gesetzlich zuständiger Ausschuss des Rates für die Jahresabschlussprüfung nach § 59 Abs. 3 GO NRW) zu verbessern.

Mit der neuen Struktur steht das Prüfungsurteil zu Beginn des Bestätigungsvermerks und enthält detaillierte Ausführungen zur Verantwortung der Beteiligten. Der verbale Umfang des Bestätigungsvermerks wurde im Vergleich zur bisherigen Berichterstattung durch weitergehende Erläuterungen insgesamt erheblich ausgeweitet.

### **1.2.2 Stellungnahme zur Jahresabschlussprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 59 Abs. 3 Satz 4 und 5 GO NRW)**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung.

Mit der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 abgeschlossen und aus der Verantwortung des Ausschusses heraus bestätigt, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss 2018 und beigefügten Lagebericht billigt (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

### **1.3 Bestätigung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 4a HGB analog)**

Die örtliche Rechnungsprüfung ist als Dienststelle in die allgemeine Organisation der Stadtverwaltung Netphen eingegliedert, wobei der Fachbereich Rechnungsprüfung aufgrund der gesetzlichen Regelungen in den §§ 101 bis 104 GO NRW und der damit verbundenen städtischen Rechnungsprüfungsordnung (RPO) eine rechtliche und organisatorische Sonderstellung innerhalb der Verwaltung eingeräumt ist.

Nach § 101 Abs. 2 GO NRW ist die örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist nach § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Durch die unmittelbare Unterstellung der Rechnungsprüfung in ihrer sachlichen Tätigkeit unter den Rat der Stadt, sind die Vorgesetztenrechte des Bürgermeisters im Wesentlichen eng auf den förmlichen Dienstbetrieb begrenzt worden.

In der RPO hat der Rat der Stadt Netphen die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung für die Ausübung einer unabhängigen Prüfung definiert. Die Unabhängigkeit der im Fachbereich Rechnungsprüfung tätigen Prüferinnen und Prüfer, die vom Rat der Stadt jeweils einzeln bestellt wurden (§ 101 Abs. 4 GO NRW) und gemäß Dienstverteilungsplan mit der Verwaltung einer Planstelle beauftragt sind, wird regelmäßig gewährleistet.

Mit dem 2. NKFVG NRW kann die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 101 Abs. 5 GO NRW nur durch Beschluss des Rates der Stadt Netphen und nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsmäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Im Vergleich zur Vorgängerregelung (siehe § 104 Abs. 2 GO NRW a.F.) hat der Gesetzgeber mit dem 2. NKFVG NRW die Unabhängigkeit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung als ein Kontrollorgan, das dem Rechnungsprüfungsausschuss und damit letztlich dem Rat der Stadt Netphen zurarbeitet, ausdrücklich gestärkt.

Die im Fachbereich Rechnungsprüfung tätigen Prüferinnen und Prüfer erfüllen die Voraussetzungen nach § 101 Abs. 6 GO NRW (z.B. Nichtbestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses mit einem Mitglied des Verwaltungsvorstandes oder zu Bediensteten der zu prüfenden Finanzbuchhaltung).

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Rechnungsprüfung und der konkreten örtlichen Ausgestaltung im Fachbereich Rechnungsprüfung wird insofern die Unabhängigkeit der verantwortlichen Fachbereichsleitung und aller im Fachbereich tätigen Prüferinnen und Prüfer i.S.v. § 101 Abs. 6 und § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 4a HGB analog ausdrücklich bestätigt.

## **2. Grundsätzliche Feststellungen**

### **2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Kämmersers**

Gem. § 95 GO NRW ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben (§ 49 KomHVO NRW). Weiterhin ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten. Insgesamt soll der Lagebericht so gefasst sein, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt wird. Außerdem hat der Lagebericht demnach unter Einbeziehung der wesentlichen Ziele und Kennzahlen eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der städtischen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse zu enthalten. Es ist dabei auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt einzugehen.

Dementsprechend hat der Kämmerer im Jahresabschluss bzw. im Lagebericht zur Beurteilung der Lage der Stadt Netphen folgende Schwerpunkte genannt:

- Die Bilanzsumme der Stadt Netphen beträgt zum 31.12.2018 rd. 185.834 T€ und weist damit im Vergleich zur Schlussbilanz vom 31.12.2017 eine Erhöhung um ca. 1.682 T€ (0,91 %) aus.
- Die Vermögensstruktur (rd. 185.691 T€) wird wie im Vorjahr (rd. 183.996 T€) maßgeblich durch das Anlagevermögen in Höhe von rd. 180.787 T€ (97,36 %) geprägt.

- Der mit rd. 174.325 T€ (96,43 %) bedeutsamste Anteil entfällt auf die Sachanlagen. Das kommunale Infrastrukturvermögen mit rd. 79.320 T€ (45,50 %) und die bebauten Grundstücke mit rd. 73.154 T€ (41,96 %) sind besonders hervorzuheben.
- Die im Wesentlichen aus Sondervermögen (Wasserwerk) bestehenden Finanzanlagen stellen mit rd. 6.113 T€ (Vorjahr rd. 5.905 T€) 3,29 % der Bilanzsumme dar.
- Das Umlaufvermögen umfasst rd. 4.903 T€ (2,64 %) und hat sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 um rd. 440 T€ erhöht. Hierin enthalten sind neben den liquiden Mitteln in Höhe von rd. 762 T€ (Vorjahr rd. 531 T€) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von rd. 4.143 T€ (Vorjahr 3.932 T€).
- Auf aktive Rechnungsabgrenzungsposten entfallen rd. 143 T€ (0,08 %).
- Auf der Passivseite der Bilanz dominiert das Eigenkapital mit rd. 52.348 T€ (Vorjahr rd. 51.612 T€) und einem Anteil von 28,17 % (Vorjahr 28,03 %) an der Bilanzsumme. Es setzt sich zusammen aus der Allgemeinen Rücklage und dem Jahresüberschuss 2018. Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2018 beläuft sich auf rd. 527 T€ und wird die Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 01.01.2019 entsprechend erhöhen.
- Ebenfalls zum Vermögen der Stadt Netphen zu rechnen sind die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten aus Zuwendungen, Beiträgen und sonstigen Sonderposten in Höhe von rd. 71.262 T€ (38,35 %; Vorjahr rd. 71.783 T€).
- Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich auf rd. 3.409 T€ (1,83 %; Vorjahr rd. 3.182 T€).

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er ist plausibel und nachvollziehbar und steht mit den bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die Beurteilung der Lage durch den Kämmerer vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Prüfung hat keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Stadt Netphen gefährdet ist.

## **2.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen**

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 sowie des Lageberichtes hat das Rechnungsprüfungsamt keine Tatsachen festgestellt, die die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinflussen oder gar in ihrem Bestand gefährden könnten.

## **2.3 Beachtung von sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Satzungsregelungen**

Falls bei der Prüfung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt wurden, hat das Rechnungsprüfungsamt hierüber zu berichten.

**Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass gem. § 95 Abs. 5 GO NRW der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufzustellen und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorzulegen ist. Der Bürgermeister leitet diesen im Anschluss an die Bestätigung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Tatsächlich erfolgte die Zuleitung des städtischen Jahresabschlusses 2018 jedoch erst in der Sitzung des Rates am 04.07.2019.**

Der Rat stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Bürgermeisters.

Das RPA hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 am 08.07.2019 aufgenommen und mit Unterbrechungen bis zum 01.04.2020 durchgeführt.

## **2.4 Beanstandungen**

**Im Rahmen dieser Prüfung haben sich wesentliche Beanstandungen, die für die Überwachung und Kontrolle durch den Rat (§ 55 GO NRW) von Bedeutung sind, nicht ergeben.**

- Hinsichtlich der Gestaltung des „internen Kontrollsystems“ wird auf Ziffer 5 des Prüfungsberichtes verwiesen.
- Die Bilanzposition 1.2.6 „Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge“ enthält, im Bereich der Friedhöfe, falsch bilanzierte Anlagegüter in Höhe von insgesamt rd. 512 T€. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die grundsätzlich falsche Bilanzierung von Grabkammern, Treppenanlagen und Wegen.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es sich im vorliegenden Fall lediglich um eine Unrichtigkeit handelt, da die erforderlichen bilanziellen Berichtigungen keine Auswirkung auf das Jahresergebnis/die Bilanzsumme 2018 haben. Aus diesem Grund können die Korrekturen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 vorgenommen werden.

## **3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss einschließlich des Anhanges und des Lageberichtes sowie insbesondere der Inventur, des Inventars sowie der Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern (§ 95 i.V. mit § 102 GO NRW).

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Schulden- und Ertragslage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt wird. Als Maßstab gilt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen (Haushaltssatzung, Gebühren- und Beitragssatzungen etc.) und der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen (Dienstanweisungen, Richtlinien zu Inventur und Bewertung, Zeichnungsberechtigungen etc.).

Weiterhin ist zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen und Aufwendungen, den Einnahmen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Der vom Kämmerer aufgestellte Jahresabschluss wurde vom Bürgermeister bestätigt. Er ist somit sowohl für den Inhalt als auch für die Ausgestaltung des Jahresabschlusses verantwortlich (§ 95 Abs. 5 GO NRW). Die Rechnungsprüfung hat die Aufgabe, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu wurde der am 04.07.2019 im Rat eingebrachte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 geprüft.

Die zur Durchführung der Prüfung benötigten Nachweise sowie Auskünfte und Aufklärungen sind von den Mitarbeitern/Innen erbracht worden.

In der üblichen Vollständigkeitserklärung wurde am 08.05.2020 bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Es wird weiterhin versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt Netphen wesentlichen Gesichtspunkte sowie in Anlehnung an § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

### **3.2 Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung ist nach den §§ 102 und 104 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen worden.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Denn Ziel der Prüfung ist gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW die Feststellung, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermittelt.

**Auf der Grundlage des vom IDW entwickelten risikoorientierten Prüfungsansatzes ist eine an den Risiken der Stadt Netphen ausgerichtete Prüfungsplanung vorgenommen worden. Diese Prüfungsplanung beruht auf den ersten analytischen Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Das darauf aufbauende prüffeldbezogene Prüfungsprogramm bestimmt auf der Grundlage der festgestellten Risikofaktoren die Prüfungsschwerpunkte.**

Die Prüfung wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Lage der Gemeinde wesentlich auswirken, erkannt werden konnten (IDW PS 250). Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzungen des Risikos und der Wesentlichkeit. Der Grundsatz der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung besagt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes darauf auszurichten ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufzudecken, die auf Unrichtigkeiten oder Verstöße zurückzuführen sind

und die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Netphen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems im Hinblick auf die Ermittlung von Ergebnis- und Finanzrechnung beurteilt.

Die durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelten Pensions- und Beihilferückstellungen wurden durch ein Testat der Heubeck AG, Köln, bestätigt.

Sowohl die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems als auch die Durchführung sonstiger substantieller Prüfungshandlungen erfolgte in Stichproben. Im Vordergrund standen analytische Prüfungshandlungen um zu gewährleisten, dass die Vermögensgegenstände von der Systematik her vollständig und zutreffend erfasst wurden. Eine vollständige Einzelfallprüfung ist wirtschaftlich nicht vertretbar und steht auch nicht im Einklang mit dem vom Rechnungsprüfungsamt angewandten risikoorientierten Prüfungsansatz.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes waren unter Berücksichtigung des Umfeldes und der Erkenntnisse, die das Rechnungsprüfungsamt während der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen hat, die Zuverlässigkeit der Datenerfassung und Datenaufbereitung für die Angaben im Lagebericht, die Plausibilität prognostischer und wertender Angaben im Lagebericht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung Gegenstand der Prüfungshandlungen.

Darüber hinaus wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes geprüft, ob durch die Form der Darstellung und die Wortwahl keine falsche Vorstellung von den Verhältnissen vermittelt wird.

## **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

In Anlehnung an das Handelsrecht macht auch das NKF die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zur Grundlage der gemeindlichen Buchführung (§§ 28 und 29 KomHVO NRW).

Die wesentlichen Grundsätze sind die Klarheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit.

Inventur und Buchführung sind nur dann ordnungsgemäß, wenn ein sachverständiger Dritter sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise und über die Ergebnisse verschaffen kann.

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht ordnungsgemäß dargestellt.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht, nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes, der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).

Die Bilanz sowie die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

#### **4.1.3 Lagebericht**

Der Lagebericht ist als Anlage diesem Bericht beigefügt. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und steht im Einklang zu den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ende des Haushaltsjahres 2018 eingetreten sind, wurden nicht festgestellt. Über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Stadt Netphen wurde in ausreichendem Umfang berichtet.

Die Prüfung führte letztendlich zu dem Ergebnis, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffende dargestellt sind.

### **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

#### **4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Nachstehende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden in dem Jahresabschluss 2018 zugrunde gelegt:

- Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und einzeln ermittelt worden.
- Sämtliche bis zum Bilanzstichtag bekannt gewordenen Risiken, die zu diesem Stichtag vorlagen, wurden aufgenommen.
- Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von bis zu 410 € netto wurden im Sinne des § 33 Abs. 4 GemHVO NRW a.F. im Jahr ihres Zuganges direkt ergebniswirksam als Aufwand verbucht.
- Für Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aus Vereinfachungsgründen Festwerte i. S. d. § 34 Abs. 1 GemHVO NRW a.F. gebildet, sofern von einem regelmäßigen Ersatz auszugehen ist.

- Das Sach- und Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen.
- Es wird durchgängig die lineare Abschreibungsmethode angewandt.
- Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an der vom Innenminister des Landes NRW bekanntgegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse.  
Abweichungen von den darin vorgesehenen gewöhnlichen Nutzungsdauern gab es im Haushaltsjahr 2018 nicht.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Forderungsausfälle sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt. Die Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen passiviert. Erhaltene Zuwendungen und Beiträge, die noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden als Verbindlichkeiten ausgewiesen.
- Sonderposten werden ausgewiesen, sobald die zweckentsprechende Verwendung erfolgt ist. Die Auflösung erfolgt zeitgleich bei Verwendung bzw. linear entsprechend der Abschreibung.
- Rückstellungen werden gebildet, soweit Risiken oder Vorgänge bekannt sind.
- Bei den Finanzanlagen erfolgte im Jahr 2018 die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens unverändert zum Wert der Eröffnungsbilanz, da sich keine Indikatoren für Veränderungen auf einen niedrigeren Wert ergeben haben. Die bilanziellen Korrekturen (Wertberichtigungen) der Beteiligung und des Sondervermögens sind auf die erforderlichen bilanziellen Veränderungen aufgrund des Jahresergebnisses 2018 des Sondervermögens (Wasserwerk) und des zwischenzeitlich geprüften Jahresergebnisses 2017 der Beteiligung (FON GmbH) zurückzuführen.
- Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und vermittelt so ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Netphen.

#### 4.2.2 Feststellungen zur Gesamtaussage

**Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Netphen hat ergeben, dass der Jahresabschluss 2018 insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Netphen vermittelt.**

#### 5. Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS)

Bei der Prüfung der Haushaltswirtschaft stehen zum einen die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung, d. h. die Verwaltungsprozesse, zum anderen die Funktionsweise des internen Kontrollsystems (IKS) im Mittelpunkt.

Dabei kommt es darauf an, die wesentlichen Risiken im Verwaltungsablauf zu erkennen. Die kommunale Abschlussprüfung umfasst somit insbesondere Risikomanagement-, Kontroll- sowie Führungs- und Überwachungsprozesse.

Bei der Prüfung des Risikomanagements kommt dem IKS, als Teil des Risikomanagements, eine besondere Bedeutung zu.

Ein Internes Kontrollsystem besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen (Sicherungs-) Maßnahmen und Kontrollen in dem Verband zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können.

Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien (z. B. „Prinzip der Transparenz von Verwaltungsprozessen“, „Vier-Augen-Prinzip“ und „Prinzip der Funktionstrennung“). Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle wie z. B. softwaretechnische Zugriffskontrollen, schriftliche Weisungen zur Sicherheit und zur Geheimhaltung von Dienst- und Betriebsgeheimnissen, Maßnahmen zum Schutz der materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände der Stadt sowie Maßnahmen zur Abwehr von Korruption und von Vermögensschäden (z. B. durch das Vier-Augen-Prinzip).

Das interne Kontrollsystem verfolgt folgende allgemeine Ziele:

- Sicherstellung der Effektivität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungsprozessen
- Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens
- Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns

Ein funktionierendes Internes Kontrollsystem reduziert das Risiko von Fehlern und könnte langfristig einen geringeren Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen rechtfertigen.

Die formelle Einrichtung und bedarfsgerechte Ausgestaltung eines IKS stellt eine organisatorische und personelle Herausforderung dar und ist verantwortlich vom Bürgermeister zu regeln.

Dies ist derzeit lediglich teilweise (z.B. in Form von einzelnen Dienstanweisungen als ein Teil eines IKS) überwiegend für verschiedene Funktionsbereiche geschehen. Eine vollständige systematische Dokumentation und nachvollziehbare Umsetzung eines rechnungslegungsbezogenen IKS bzw. zu einzelnen Geschäftsprozessen ist nicht zu erkennen.

Die verschiedenen Aspekte eines IKS innerhalb der Stadt Netphen sind zu optimieren und geeignet zu dokumentieren. Für den vorliegenden Jahresabschluss ist – als eine Ausprägung des IKS – dabei unmittelbar das „rechnungslegungsbezogene IKS“ wesentlich und für künftige Jahresabschlüsse ausführlicher – idealerweise verbunden mit einem Risikomanagementbericht – zu dokumentieren. Dies ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung ein iterativer Prozess, der eine strukturierte Erfassung und Analyse der Geschäftsprozesse hinsichtlich der Risiken in allen Fachbereichen erfordert und angemessen zu dokumentieren ist.

**Wesentliche Mängel (außer der bekannten und grundlegenden Feststellung des Fehlens einer systematischen Dokumentation und Beschreibung sind mit der Jahresabschlussprüfung im internen Kontrollsystem zurzeit nicht festgestellt worden.**

Ein wesentlicher Hintergrund für diese Feststellung ist, dass der Gesetzgeber mit der formellen Festlegung in § 59 Abs. 3 GO NRW im 2. NKFVG NRW der Prüfung des IKS erstmals formell einen hohen Stellenwert eingeräumt hat. Insofern ist es verständlich, dass die Verwaltung einen ange-

messenen Zeitrahmen benötigt, um die verschiedenen Risikoaspekte zum Themenbereich IKS für den komplexen Geschäfts-/ Verwaltungsprozessen verwaltungsweit zu klären. Anschließend sind die notwendigen Analyse-, Entscheidungs- und Dokumentationsprozesse zum IKS nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die wesentlichen bekannten Elemente des IKS mit einem Bezug zum Rechnungswesen bzw. zum Jahresabschluss lassen sich aus Sicht der Rechnungsprüfung dabei wie folgt zusammenfassen:

### **5.1 Innerdienstliche Regelungen**

Das IKS wird hinsichtlich des Kontrollfeldes und der damit verbundenen Risikobeurteilung durch die Verwaltungsleitung und den sich daraus ergebenden Kontrollaktivitäten in weiten Teilen formal durch örtliche Dienstanweisungen bzw. Leitlinien geregelt. Die Beachtung der örtlichen Dienstanweisungen bzw. Leitlinien erfolgt verwaltungsintern durch die jeweiligen Vorgesetztenebene im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht.

Ein Teil der genannten Dienstanweisungen bzw. Richtlinien ist bekanntermaßen veraltet. Die Dienstanweisungen bzw. Richtlinien müssen daher nach Auffassung der Rechnungsprüfung zeitnah den gesetzlichen Erfordernissen angepasst werden, damit eine wesentliche Aufgabenstellung des IKS annähernd erreicht werden kann.

### **5.2 Elemente eines rechnungslegungsbezogenen IKS**

#### **Aufgaben- und Funktionstrennung**

Die Trennung der Finanzbuchhaltung (d.h. die Verantwortung sowie die Befugnisse zu den städtischen Girokonten) von den zuständigen städtischen Fachbereichen und Büros für die Ausführung des Verwaltungshandelns kann als ein Teil des IKS verstanden werden:

- Die Befugnisse (z.B. nach Ziff. 4 der Dienstanweisung für das Anordnungswesen bei der Stadt Netphen) für die Erteilung von Kontierungsanweisungen gegenüber der Finanzbuchhaltung in den Fachbereichen und Außenstellen sind schriftlich durch Unterschriftsvollmachten geregelt.
- Die Kontovollmachten für die städtischen Girokonten sind grundsätzlich nur Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung zugeordnet, um eine Aufgaben- und Funktionstrennung gegenüber allen anderen Verwaltungsbereichen (mit abgestuften Vollmachten zu Kontierungsanweisungen gegenüber der Finanzbuchhaltung) sicherzustellen.

#### **Nutzung eines zentralen Rechnungseingangsbuches**

Die Verwaltung nutzt für zahlreiche Auszahlungsvorgänge regelmäßig ein „zentrales Rechnungseingangsbuch“ innerhalb des Finanzbuchhaltungssystems. Dieses System ist mit einem Workflowsystem verbunden, mit dem die Geschäftsprozesse (i.V.m. Buchungs- und Autorisierungsvorgängen) elektronisch im Finanzbuchhaltungssystem dokumentiert werden. Für diesen Zweck werden alle eingehenden Rechnungen oder Kontierungsanweisungen dezentral als Scanbelege erfasst und der entsprechenden Auszahlungsbuchung im Finanzbuchhaltungssystem zugeordnet.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzung des zentralen Rechnungseingangsbuches ist, dass alle finanziellen Leistungsverpflichtungen zuvor als Bestellung innerhalb des Finanzbuchhaltungssystems erfasst wurden. Diese Bestellerfassung ist regelmäßig innerhalb der Haushaltspla-

nung mit einer automatisierten Verfügbarkeitskontrolle hinsichtlich des Auszahlungsbudgets verknüpft, die eine Limitüberschreitung des festgelegten Finanzbudgets der dezentral buchenden Fachbereiche automatisch erkennt und verhindert.

## **Zentrale Planung und Steuerung der städtischen Finanzen**

Die gesamte Haushaltsplanung erfolgt unabhängig von der Finanzbuchhaltung in einer getrennten Abteilung des Fachbereichs Finanzen. Dort wird die gesamte Haushaltsplanung und regelmäßige Budgetkontrolle bis hin zur Erstellung der produktorientierten Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen im Finanzbuchhaltungssystem verantwortet.

### **5.3 Nutzung automatisierter Fachanwendungen**

In den städtischen Fachbereichen werden verschiedene finanzwirksame Fachanwendungen eingesetzt, mit deren Hilfe automatisiert Zahlungsansprüche bzw. –verpflichtungen der Stadt Netphen ermittelt werden und daher als Nebenbuchhaltungen einzuordnen sind. Es werden in den Fachanwendungen verschiedene Geschäftsprozesse zu Debitoren bzw. Kreditoren gesondert außerhalb des Finanzbuchhaltungssystem erfasst und dezentral in diesen Nebenbuchhaltungen nachgewiesen, die ergänzend zum Hauptbuch der Finanzbuchhaltung geführt werden. Die Rechtsgrundlagen für die diversen dezentralen Fachanwendungen können sowohl öffentlich-rechtlicher als auch privatrechtlicher Natur sein.

Die Anwendung des „4-Augen-Prinzips“ wird aufgrund der Vielzahl und Gleichförmigkeit der Geschäftsvorfälle in vielen Fachanwendungen eher begrenzt bzw. nur in besonderen Fällen umgesetzt. Die zuständigen Fachbereiche haben daher beispielsweise bei einigen finanzwirksamen Fachanwendungen im Nachgang regelmäßige interne Überprüfungen von Auszahlungsvorgängen (z.B. durch vorhandene Innenrevisionen) vorgesehen, die in Teilen auf automatisierten und zufallsgesteuerten Auswahllisten der jeweiligen Fachanwendung beruhen; andere Kontrollmechanismen basieren auf der nachgehenden und bewussten Auswahl durch die zuständigen Vorgesetzten.

Zu einem großen Teil werden die damit verbundenen Buchungsdaten automatisiert (über Schnittstellenprogramme) an die Finanzbuchhaltung zur weiteren automatisierten Verarbeitung und Verbuchung übermittelt. Zum Teil werden die erforderlichen Auszahlungsdaten direkt in den Fachanwendungen erzeugt und anschließend für den unbaren Zahlungsverkehr genutzt.

Die verschiedenen (dezentralen) Fachwendungen unterstützen bzw. ermöglichen in vielen Verwaltungsbereichen eine wirtschaftliche und zugleich eine gleichförmige und strukturierte Aufgabewahrnehmung, wobei die jeweiligen Fachbereiche in Teilen bzw. in Gänze die Verantwortung für eine geeignete und nachvollziehbare Administration für alle finanzwirksamen bzw. berechnungsrelevanten Programm- oder Buchungsparameter tragen.

Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang die jeweiligen Vereinbarungen bzw. Weisungen i.V.m. der Beauftragung und Inanspruchnahme des IT-Dienstleisters Südwestfalen-IT GmbH (SIT). In der Folge tragen – neben der Finanzbuchhaltung – auch die (dezentralen) Fachbereiche eine wesentliche Verantwortung für die angemessene Gestaltung des IKS in den Fachanwendungen und müssen für eine ordnungsmäßige automatisierte Verarbeitung der Geschäftsprozesse in den Fachanwendungen das tatsächliche Funktionieren des IKS regelmäßig sicherstellen.

### **5.4 Beachtung des Vergaberechts/Vergabebefugnisse für Aufträge**

In der Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen bei der Stadt Netphen (Vergabedienst-anweisung) hat der Bürgermeister das Vergabeverfahren umfassend geregelt.

Mit den zwischenzeitlich erfolgten wesentlichen Änderungen im Vergaberecht (im Wesentlichen Wegfall der VOL bzw. VOF und der Geltung der Vergabeverordnung bzw. der Unterschwellenverordnung (UVgO)) wurden die Vergaberechtsregelungen der Stadt Netphen überarbeitet. Das Rechnungsprüfungsamt hat diesen Prozess aktiv begleitet.

Die Rechnungsprüfung prüft nach den Maßgaben der Vergabedienstanweisung und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Netphen Vergabevorgänge und ist hinsichtlich der Vergabeprüfungen (insbesondere aufgrund der Durchführung des Laufzettelverfahrens) in die externen Beschaffungsprozesse der Verwaltung eingebunden, um beispielsweise Korruptionsrisiken zu minimieren.

## **5.5 Korruptionsprävention**

Korruptionsfälle in der öffentlichen Verwaltung erschüttern das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität staatlichen Handelns sowie in die Uneigennützigkeit, Unvoreingenommenheit und Objektivität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes.

**Das Rechnungsprüfungsamt hat in der Vergangenheit mehrfach verwaltungsfachbereichsübergreifende Maßnahmen gefordert und angemahnt. Diese Maßnahmen mit dem Ziel der Korruptionsverhütung (z.B. Benennung eines zentralen Ansprechpartners, regelmäßige Sensibilisierung bzw. Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Korruptionsfragen) sollten nunmehr zeitnah umgesetzt und in einer entsprechenden Dienstanweisung fixiert werden (siehe auch Ziffer II. des Bestätigungsvermerks).**

## **6. Aktiva - Erläuterungen zum Jahresabschluss**

Im Folgenden werden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Art der Bestandsnachweise je Bilanzposition der Aktiva erläutert.

Die Erläuterungen entsprechen der in § 41 Abs. 3 GemHVO NRW a.F. abgebildeten Bilanzgliederung

### **6.1 Anlagevermögen**

#### **6.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

Bei immateriellen Gegenständen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, z. B. Konzessionen und Lizenzen bzw. EDV- Software.

Es ergibt sich ein Bilanzansatz zum 31. Dezember 2018 in Höhe von rd. 349 T€ (Vorjahr rd. 226 T€).

Eine Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände ist nur zulässig, wenn diese entgeltlich von Dritten erworben wurden. Darüber hinaus müssen die Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar sein. Für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände besteht nach § 44 Abs.1 KomHVO NRW ein Aktivierungsverbot.

#### **6.1.2 Sachanlagen**

Einen Überblick über die Entwicklung des Anlagevermögens liefert der Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang).

Das Sachanlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Kommune zu dienen.

Voraussetzungen für eine Bilanzierung sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 KomHVO NRW das wirtschaftliche Eigentum und eine selbstständige Verwertbarkeit des einzelnen Anlagegutes.

Eine Mindestgliederung des Sachanlagevermögens ist in § 42 Abs. 3 Nr. 1.2 KomHVO NRW enthalten. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz wurden auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten ermittelt.

Das im Haushaltsjahr 2018 zugegangene Vermögen ist entsprechend der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden. Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt eine dauernde Überwachung der durch die Stadt Netphen im Bereich des Sachanlagevermögens durchgeführten Investitionen. Die Prüfungen führten, bezogen auf das Haushaltsjahr 2018, nicht zu wesentlichen Feststellungen im Jahresabschluss.

#### **6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Zum 31. Dezember 2018 werden unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte im Wert von rd. 12,23 Mio. € bilanziert. Im Vergleich zur Schlussbilanz 2017 hat sich der Wert der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte insgesamt um lediglich rd. 120 T€ verringert. Ursächlich hierfür waren Grundstücksveräußerungen bzw. –erwerbe.

Lt. der KomHVO NRW ist eine Unterteilung vorgesehen in

- Grünflächen,
- Ackerland,
- Wald und Forsten,
- Sonstige unbebaute Grundstücke.

#### **6.1.2.2 Bebaute Grundstücke**

Bei den bebauten Grundstücken ist lt. der KomHVO NRW eine Unterteilung vorgesehen in

- Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- Schulen,
- Wohnbauten,
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude.

Zum 31. Dezember 2018 werden bebaute Grundstücke im Wert von rd. 73,1Mio. € (Vorjahr rd. 73,2 Mio. €) nachgewiesen.

#### **6.1.2.3 Infrastrukturvermögen**

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion eine Grundvoraussetzung für das Leben in der Stadt bilden. Diese umfassen abschließend:

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens,
- Brücken und Tunnel,
- Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen,
- Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
- Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen,
- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

Wegen seiner Eigenart und seiner sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen im engeren Sinne in der Bilanz gesondert auszuweisen. Der Grund und Boden des gemeindlichen Infrastrukturvermögens wird - unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden oder sonstigen Aufbauten - in einem gesonderten Bilanzposten angesetzt.

Insgesamt beläuft sich das Infrastrukturvermögen zum 31. Dezember 2018 auf rd. 79,3 Mio. € (Vorjahr 81,1 Mio. €).

#### **6.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden**

Zum 31. Dezember 2018 werden Bauten auf fremden Grund und Boden im Wert von rd. 5 T€ nachgewiesen.

#### **6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Die Bilanzposition beträgt unverändert 37 €.

#### **6.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

In diesem Bilanzposten sind die Maschinen und technischen Anlagen erfasst, die der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen. Sie müssen als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und als nicht fest mit dem Gebäude verbunden zu bewerten sein. Hierzu gehören sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgegrenzte Betriebsvorrichtungen.

Für das im Haushaltsjahr 2018 zugegangene Vermögen werden die geleisteten Anschaffungskosten bzw. die erbrachten Herstellungskosten für die Bewertung zugrunde gelegt.

Zum 31. Dezember 2018 werden Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge im Wert von rd. 3,54 Mio. € nachgewiesen. Die Bilanzposition verringert sich im Vergleich zum Vorjahr somit um rd. 145 T€.

**Prüfungsbeanstandung: siehe Ausführungen unter Ziffer 2.4**

#### **6.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, einschließlich der erforderlichen Werkzeuge, z. B. Stühle, Tische, Schränke und PC's.

Zum 31. Dezember 2018 sind bei dieser Bilanzposition rd. 3,2 Mio. € (Vorjahr rd. 2,2 Mio. €) zu verzeichnen.

### **6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Geleistete Anzahlungen beinhalten die geldlichen Vorleistungen der Stadt Netphen auf noch zu erhaltende Sachanlagen. In diesen Fällen steht der Anzahlung noch kein entsprechender Vermögensgegenstand gegenüber. Die entsprechenden Zahlungsströme bezogen auf den Bilanzstichtag sind festzuhalten.

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen ab. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Definition der Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nach § 33 Abs. 3 GemHVO NRW a.F. Danach entstehen Aufwendungen für die Herstellung, für die Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes. Diese Aufwendungen sind für am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellte Anlagen zu aktivieren. Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau nach den einzelnen Positionen des Sachanlagevermögens ist dabei nicht erforderlich.

Zum 31. Dezember 2018 beläuft sich die Bilanzposition auf rd. 2,9 Mio. €. Der Vorjahreswert betrug rd. 854 T €.

### **6.1.3 Finanzanlagen**

#### **6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Kein Ansatz in der Bilanz!

#### **6.1.3.2 Beteiligungen**

Die Verminderung des Bilanzwertes im Vergleich zur Schlussbilanz 2017 resultiert aus dem sich aus der Jahresabschlussprüfung ergebenden Fehlbetrag (28.845,38 €) und einer zu berücksichtigenden Eigenkapital-Minderung 2017 in Höhe von 5.076,44 € der FON GmbH.

#### **6.1.3.3 Sondervermögen**

Bei der Wertveränderung handelt es sich um den im Jahre 2018 erzielten Jahresüberschuss des Wasserwerkes.

#### **6.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens**

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens haben in 2018 keine Veränderungen stattgefunden.

#### **6.1.3.5 Ausleihungen**

Bei den (Sonstigen) Ausleihungen haben in 2018 keine Veränderungen stattgefunden.

### **6.2 Umlaufvermögen**

#### **6.2.1 Vorräte**

##### **6.2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren**

Kein Ansatz in der Bilanz!

### **6.2.1.2 Geleistete Anzahlungen**

Kein Ansatz in der Bilanz!

### **6.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Dieser Posten wird insbesondere gemäß § 42 Abs.3 Nr. 2.2 KomHVO NRW in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen untergliedert, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten anzusetzen und abzubilden sind.

Bei den Forderungen gemäß § 28 Abs. 2 GemHVO NRW a.F. wird die körperliche Inventur durch die Beleginventur ersetzt, da diese dafür die einzige Aufnahmemöglichkeit ist. Bei dieser Inventurform muss der Bestand durch Belege der Stadt Netphen nachgewiesen werden.

Im Rahmen der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen ist es für den Forderungsbereich erforderlich, die Werthaltigkeit von Forderungen zu überprüfen und gegebenenfalls Wertberichtigungen vorzunehmen. Für den öffentlich-rechtlichen Forderungsbereich sind die Niederschlagung und der Erlass gemäß § 27 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW die maßgeblichen Formen einer Einzelwertberichtigung. Die kaufmännische Vorgehensweise unterscheidet zwischen den Sachverhaltsvarianten zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen. Die inhaltlichen Voraussetzungen einer uneinbringlichen Forderung, die vollständig abzuschreiben ist, decken sich grundsätzlich mit denen einer Niederschlagung.

Die Forderungen sind mit dem tatsächlichen Wert zum Bilanzstichtag anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen; uneinbringliche Forderungen sind nicht anzusetzen. Pauschalwert- und Einzelwertberichtigungen wegen des allgemeinen Kreditrisikos sind vom Gesamtbetrag der Forderungen abzusetzen.

Die Forderungen der Stadt Netphen wurden zum Nennwert bilanziert. Niedergeschlagene Forderungen wurden in voller Höhe einzelwertberichtigt. Darüber hinaus wurde grundsätzlich pauschale Forderungsausfallrisiken in Höhe von 50 % (Forderungen älter als 2 Jahre) und 25 % (Forderungen älter als 1 Jahr) berücksichtigt. Die Summe der pauschalen Wertberichtigungen im Jahr 2018 beträgt 118 T€.

Pauschale Einzelwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

### **6.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen**

#### **6.2.2.1.1 Gebühren**

Bei den Gebührenforderungen handelt es sich um Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Verwaltungsgebühren umfassen u. a. Bauaufsichtsgebühren, die Gebühren des Bürgerbüros, des Standes- und Ordnungsamtes und Gebühren für Verkehrsbehördliche Anordnungen. Benutzungsgebühren werden hauptsächlich im Bereich der Abfallbeseitigung und der Inanspruchnahme der Kanalisation erhoben.

Die Forderungen aus Gebühren werden zum 31.12.2018 in Höhe von rd. 567 T€ ausgewiesen. Dies bedeutet eine Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr um ca. 76 T€.

#### **6.2.2.1.2 Beiträge**

Beitragsforderungen (Erschließungsbeiträge, Anliegerbeiträge und Kanalanschlussbeiträge) werden zum 31.12.2018 in Höhe von rd. 14 T€ ausgewiesen. Dies bedeutet im Vergleich zur Schlussbilanz 2017 eine Verminderung um ca. 2 T€.

#### **6.2.2.1.3 Steuern**

Forderungen im Bereich Steuern, d. h. Grundsteuer, Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer, werden zum 31.12.2018 in Höhe von rd. 525 T€ nachgewiesen. Dies bedeutet eine Erhöhung zum Vorjahr um ca. 7 T€.

#### **6.2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen**

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich vorwiegend um Mittelabrufe im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ und um ausstehende Erstattungen im Bereich der Sozialhilfe. Sie betragen zum 31.12.2018 rd. 617 T€.

#### **6.2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen**

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen werden zum 31.12.2018 in Höhe von rd. 217 T€ ausgewiesen. Dies bedeutet eine Erhöhung zum Vorjahr um ca. 105 T€. Hierbei handelt es sich z. B. um Konzessionsabgaben, Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern, Kostenerstattungen für Hausanschlüsse usw.

### **6.2.2.2 Sonstige Forderungen**

#### **6.2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich**

Die privatrechtlichen Forderungen, d. h. insbesondere Forderungen aus der Abwicklung des Krankenhilfe/Asylfonds, Mieten, Unterbringungsgebühren, Kaufpreise usw. gegenüber dem privaten Bereich werden zum 31.12.2018 in Höhe von rd. 41 T€ ausgewiesen. Dies bedeutet eine Verminderung zum Vorjahr um ca. 166 T€.

#### **6.2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich**

Kein Ansatz in der Bilanz!

#### **6.2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen**

Kein Ansatz in der Bilanz!

#### **6.2.2.2.4 gegen Beteiligungen**

Kein Ansatz in der Bilanz!

#### **6.2.2.2.5 gegen Sondervermögen**

Als Forderungen gegenüber Sondervermögen sind sämtliche Forderungen auszuweisen, die gegenüber diesen Organisationen (hier: Wasserwerk der Stadt Netphen) bestehen.

Forderungen gegenüber dem Wasserwerk Netphen werden zum 31.12.2018 in Höhe von rd. 830 T€ ausgewiesen.

Im Vergleich mit dem Bilanzwert der Schlussbilanz 2017 bedeutet dies eine Erhöhung in Höhe von rd. 29 T€. Hierbei handelt es sich überwiegend um Forderungen aus dem Cash-Pool.

### **6.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände**

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum 31.12.2018 in Höhe von 1.331 T€ ausgewiesen und umfassen ausschließlich zum Verkauf bestimmte Grundstücke. Dies bedeutet eine Verminderung i. H. v. ca. 311 T€.

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ist dem Anhang zum Jahresabschluss ein Forderungsspiegel nach § 47 KomHVO NRW beizufügen. In diesem vorliegenden Forderungsspiegel (Anlage 2 zum Anhang) ist der Gesamtbetrag der Forderungen zum 31. Dezember 2018 unter Angabe der Restlaufzeiten ausgewiesen.

### **6.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens**

Kein Ansatz in der Bilanz!

### **6.2.4 Liquide Mittel**

Als liquide Mittel sind die Guthaben bei den Kreditinstituten und die Barkassenbestände incl. Handvorschüsse zum 31. Dezember 2018 ausgewiesen.

Die liquiden Mittel betragen rd. 761 T€. Gegenüber dem Wert in der Schlussbilanz 2016 haben sich die liquiden Mittel somit um rd. 230 T€ erhöht.

## **6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung**

Die Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz sind Korrekturposten, die dazu dienen, bestimmte Zahlungsgrößen periodengerecht aufzuteilen, um eine haushaltsbezogene Ergebnisermittlung zu gewährleisten.

Sie entstehen immer dann, wenn die in einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Aufwendungen und die dazugehörigen Zahlungen in unterschiedliche Haushaltsjahre fallen.

Gemäß § 43 Abs. 1 KomHVO NRW sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten dann anzusetzen, wenn die geleisteten Aufgaben vor dem Bilanzstichtag Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Somit sind an dieser Stelle Zahlungen, die bis zum Jahresende 2018 bereits erfolgt sind, die aber erst in 2019 aufwandswirksam werden, nachzuweisen.

Der Bilanzposten beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf rd. 143 T€. Es handelt sich hierbei um die vorab zu zahlenden Beamtenbesoldungen und Versorgungsleistungen für den Monat Januar 2019.

## **7. Passiva -Erläuterungen zum Jahresabschluss**

Im Folgenden werden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Art der Bestandsnachweise je Bilanzposition der Aktiva erläutert.

Die Erläuterungen entsprechen der in § 42 Abs. 4 KomHVO NRW abgebildeten Bilanzgliederung.

### **7.1 Eigenkapital**

#### **7.1.1 Allgemeine Rücklage**

Die Allgemeine Rücklage beläuft sich auf rd. 51.820 T€. Die Minderung in Höhe von von rd. 2.115 T€ ergibt sich rechnerisch aus dem Jahresfehlbetrag 2016 (rd. 2.323 T€) und dem Saldo aus Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen (rd. 208 T€), welche gemäß §§ 44 Abs. 3 KomHVO NRW, i. V. m. § 90 Abs. 3 Satz 1 der GO NRW, unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind.

#### **7.1.2 Sonderrücklagen**

Kein Ansatz in der Bilanz!

#### **7.1.3 Ausgleichsrücklage**

Kein Ansatz in der Bilanz!

Die Ausgleichsrücklage wurde im Jahr 2015 vollständig aufgezehrt.

#### **7.1.4 Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag**

Der Jahresüberschuss in Höhe von rd. 527 T€ (Vorjahr Fehlbetrag rd. 2.323 T€) resultiert aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018. Er erhöht das Eigenkapital der Stadt Netphen und wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die „Zuführung“ erfolgt erst zum Stichtag 01.01.2019. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das positive Jahresergebnis 2019 in Höhe von rd. 527 T€ unter der Bilanzposition „Jahresüberschuss“ ausgewiesen.

### **7.2 Sonderposten**

#### **7.2.1 Sonderposten für Zuwendungen**

Zuwendungen und Beiträge werden als Sonderposten passiviert, wenn sie im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen bewilligt bzw. gezahlt wurden und von der Kommune nicht frei verwendet werden dürfen.

Es muss sich dabei um nicht rückzahlbare Leistungen von Dritten handeln.

Die Zuwendungen und Beträge werden auf der Passivseite zwischen Eigenkapital und Rückstellungen ausgewiesen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam.

Sie belaufen sich zum 31. Dezember 2018 auf rd. 41,9 Mio. €.

### **7.2.2 Sonderposten für Beiträge**

Erhaltene Beiträge, wie z. B. nach dem Kommunalabgabengesetz oder nach dem Baugesetzbuch, sind als Sonderposten anzusetzen, weil sie Finanzierungszahlungen für Investitionsmaßnahmen der Stadt Netphen sind.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Abnutzung der bezuschussten Straßen und Kanäle.

Die Sonderposten für Beiträge betragen zum 31. Dezember 2018 rd. 25 Mio. €.

Nicht erhobene Beiträge für fertig gestellte Erschließungsmaßnahmen sind gemäß § 45 Abs. 2, Nr. 7 KomHVO im Anhang dargestellt und bestehen in Höhe von rd. 209 T€.

### **7.2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich**

Kein Ansatz in der Bilanz!

### **7.2.4 Sonstige Sonderposten**

Die sonstigen Sonderposten, welche für erbrachte Eigenleistungen von Vereinen an stadteigenen Vermögensgegenständen bilanziell dargestellt werden, belaufen sich auf rd. 4.332 T€.

## **7.3 Rückstellungen**

Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die zum Bilanzstichtag, dem Grund und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Bei den Rückstellungen handelt es sich nicht um Eigenkapital. Sie sind in Ergänzung zu den Verbindlichkeiten dem Fremdkapital zuzuordnen.

Die Bildung von Rückstellungen bewirkt, dass künftige Vermögensminderungen bereits im Jahr der rechtlichen Entstehung oder wirtschaftlichen Verursachung berücksichtigt werden.

§ 36 GemHVO NRW a.F. sieht Rückstellungen vor für:

- Pensionsverpflichtungen,
- Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,
- unterlassene Instandhaltung,
- wesentliche Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht genau bekannt sind,
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
- sonstige Rückstellungen, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.

### **7.3.1 Pensionsrückstellungen**

Die Pensionsrückstellungen wurden entsprechend der von der Kommunalen Versorgungskasse Münster übermittelten versicherungsmathematischen Bewertung der Heubeck AG, Köln, zum 31.12.2018 angesetzt. Die Rückstellungen beinhalten neben den künftigen Versorgungslasten der Stadt Netphen (14.396 T€) auch die pauschalierten Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 des Landesbeamtengesetzes (4.559 T€).

Die Bewertung erfolgte mit einem Kalkulationszins von 5,0 % auf Basis der Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

### **7.3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten**

Kein Ansatz in der Bilanz!

### **7.3.3 Instandhaltungsrückstellungen**

Für unterlassene Instandhaltungen für Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn gemäß § 37 Abs. 4 KomHVO NRW die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Tag der Eröffnungsbilanz einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Anknüpfend an die Voraussetzungen für Ansatz, Ausweis und Bewertung ist insbesondere für die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung das Kriterium „Wahrscheinlichkeit der Realisierung“ von besonderer Bedeutung. Hierbei hat die Stadt Netphen anhand der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen, aber auch anhand ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Realisierbarkeit zu ermitteln. Nur für Maßnahmen mit hinreichend bestimmter Umsetzung können Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet werden. Instandhaltungsrückstände, für die keine ausreichende Sicherheit für ihre Aufarbeitung besteht, dürfen nicht in die Rückstellungsbildung einbezogen werden.

Die Instandhaltungsrückstellungen belaufen sich zum 31. Dezember 2018 auf rd. 836 T€.

Es wird an dieser Stelle auf die detaillierte Einzelaufstellung (Anlage 4 zum Anhang) verwiesen, aus der die konkrete Verwendung der zurückgestellten Mittel ersichtlich wird.

### **7.3.4 Sonstige Rückstellungen**

Auch für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sollen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Dabei muss es hinreichend wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig tatsächlich entsteht und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich tatsächlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache der Verbindlichkeit muss vor dem Abschlussstichtag liegen. Die notwendige Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze liegt dabei in der Eigenverantwortung der Gemeinden. Bei der Festlegung sollen die örtlichen haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt werden.

Unter diesem Bilanzposten werden gemäß den Erläuterungen zu § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO NRW andere ungewisse Verbindlichkeiten, z. B. Rückstellungen für Altersteilzeit, für nicht beanspruchten Urlaub, für Arbeitszeitguthaben, für Verpflichtungen gegenüber anderen Dienstherren, aber auch Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen der Stadt Netphen setzen sich u.a. zusammen aus:

- Rückstellungen für Resturlaub, Überstunden und Altersteilzeit,
- der Rückstellung für die überörtliche Prüfung durch die GPA,
- der Rückstellung bezgl. der Betreiberhaftung Straßenbeleuchtung ,
- der Rückstellung bezgl. des Kapitalausgleichs KDZ und
- der Rückstellung für das Klageverfahren der Stadt Netphen gegen SPS

Die vollständige Aufstellung ist der Tabelle auf der Seite 12 des Anhangs zu entnehmen.

Insgesamt belaufen sich die Sonstigen Rückstellungen zum 31.12.2018 auf rd. 2,5 Mio. €.

## **7.4 Verbindlichkeiten**

Der Bilanzposten Verbindlichkeiten beinhaltet alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden.

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten, z. B. aus Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung, aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Transferleistungen und verlangt bei den Krediten für Investitionen eine weitere Gliederung nach Gläubigern.

Die Verbindlichkeiten sind gemäß § 42 Abs. 4 KomHVO NRW zu gliedern und mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren.

Bei den Verbindlichkeiten wird gemäß § 28 Abs. 2 GemHVO NRW a.F. die körperliche Inventur durch die Beleginventur ersetzt, da diese dafür die einzige Aufnahmemöglichkeit ist. Bei dieser Inventurform muss der Bestand durch Belege der Stadt Netphen nachgewiesen werden.

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ist dem Anhang zur Schlussbilanz ein Verbindlichkeitsspiegel nach der Mindestgliederung des § 48 KomHVO NRW beizufügen. In diesem vorliegenden Verbindlichkeitsspiegel (Anlage 3 zum Anhang) sind die Restlaufzeiten sowie eine Differenzierung nach Gläubigern aufgeführt.

Des Weiteren sind im Verbindlichkeitsspiegel gemäß § 48 Abs. 1 KomHVO NRW nachrichtlich die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten auszuweisen, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Unter den Haftungsverhältnissen aus der Bestellung von Sicherheiten sind insbesondere Bürgschaften und Patronatserklärungen ausgewiesen.

### **7.4.1 Anleihen**

Kein Ansatz in der Bilanz!

### **7.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**

Verbindlichkeiten aus Krediten umfassen die der Kommune von Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten werden mit dem am Bilanzstichtag vorhandenen Restkapital ausgewiesen.

§ 86 Abs. 1 GO NRW legt für diese Kredite Verwendungsbeschränkungen fest, wonach diese nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden dürfen.

Im Vergleich zur Vorjahresschlussbilanz ist zum 31. Dezember 2018 eine Verringerung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um rd. 369 T€ festzustellen. Dies entspricht dem Saldo aus der Tilgung und der Neuaufnahme von Investitionskrediten.

Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage 3 zum Anhang beigefügten Verbindlichkeitenspiegel.

### **7.4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung**

Die Verminderung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung um 0,5 Mio € auf 6,0 Mio. € entspricht dem Saldo aus Kreditaufnahmen und Rückzahlungen.

### **7.4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Kein Ansatz in der Bilanz!

### **7.4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Am 31. Dezember 2018 bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von rd. 1.325 T€. Es handelt sich hierbei überwiegend um kurzfristige Verbindlichkeiten, die in der Regel bereits im ersten Quartal des Folgejahres ausgeglichen werden.

Erläuterungswürdige Einzelpositionen von wesentlicher Höhe sind in den kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht enthalten.

### **7.4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Der Bilanzansatz zum 31.12.2018 beläuft sich auf rd. 110 T€. Dies entspricht einer Verminderung um rd. 64 T€.

### **7.4.7 Sonstige Verbindlichkeiten**

Die sonstigen Verbindlichkeiten vermindern sich im Haushaltsjahr 2018 um rd. 94 T€ auf rd. 25 T€ (Vorjahr rd. 119 T€). Im Wesentlichen bestehen die sonstigen Verbindlichkeiten aus erhaltenen Zuwendungen, die zukünftig in die Sonderposten zu überführen sind.

### **7.4.8 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten**

Die erhaltenen Anzahlungen, die aus Kostenbeteiligungen der Anwohner für „noch im Bau befindliche Straßen, Wege und Plätze“ bestehen, erhöhen sich im Haushaltsjahr 2018 um rd. 542 T€ auf rd. 2.737 T€ (Vorjahr rd. 2.195 T€).

### **7.4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Wasserwerk**

Kein Ansatz in der Bilanz!

## **7.5 Passive Rechnungsabgrenzung**

Bei diesem Bilanzposten handelt es sich um einen Korrekturposten, der der periodengerechten Abgrenzung von Erträgen dient, um eine haushaltsbezogene Ergebnisermittlung zu gewährleisten.

Sie entstehen immer dann, wenn die in einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Erträge und die dazugehörigen Einnahmen in unterschiedliche Haushaltsjahre fallen.

In der Bilanz der Stadt Netphen handelt es sich konkret um bereits vorab vereinnahmte Gebühren für Nutzungsrechte im Friedhofswesen. Nachgewiesen werden zum 31. Dezember 2018 insgesamt rd. 3,4 Mio. €.

## **8. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage**

Die Analyse der Vermögens- und Schuldenlage (Bilanz) ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommune ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund ihres Stichtagsbezugs relativ begrenzt.

Zur Analyse der städtischen Vermögens- und Schuldenlage sind in der folgenden Bilanzübersicht die Positionen zum 31.12.2017 und zum 31.12.2018 nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst.

Bei der Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzpositionen der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Zur Darstellung der Kapitalstruktur sind die Bilanzpositionen der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt. Dabei wurden die Sonderposten, die Pensions- und Beihilferückstellungen sowie die Rückstellungen für Erstattungsverpflichtungen im Rahmen des Versorgungslastenausgleichs für Beamte vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet, während die Altersteilzeitrückstellungen ausschließlich dem mittelfristigen Bereich zugeordnet sind. Rundungsbedingt können sich geringfügige Abweichungen ergeben.

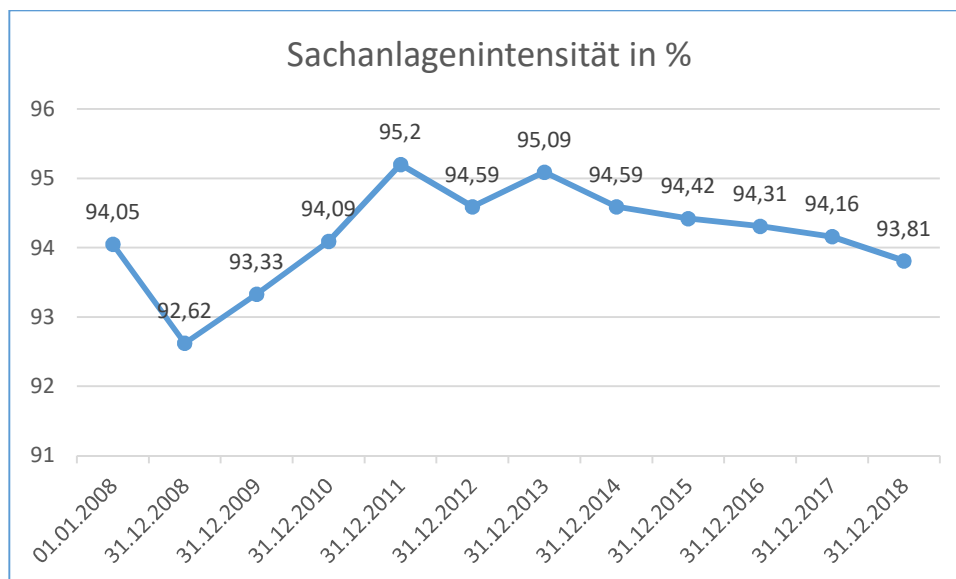
**Vermögensstruktur**

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	€	%	€	%	€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	348.679,69	0,19	225.988,42	0,12	122.691,27	54,29
Sachanlagen	174.325.492,54	93,81	173.400.852,97	94,16	924.639,57	0,53
Finanzanlagen	6.006.998,84	3,23	5.798.902,94	3,15	208.095,90	3,59
Sonstige Ausleihungen	106.246,00	0,06	106.246,00	0,06	0,00	0,00
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>180.787.417,07</b>	<b>97,28</b>	<b>179.531.990,33</b>	<b>97,49</b>	<b>1.255.426,74</b>	<b>0,70</b>
Forderungen	2.811.974,30	1,51	2.290.906,16	1,24	521.068,14	22,75
Sonstige Vermögensgegenstände	1.330.724,32	0,72	1.641.602,45	0,89	-310.878,13	-18,94
Rechnungsabgrenzungsposten	143.362,79	0,08	156.413,56	0,08	-13.050,77	-8,34
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>4.286.061,41</b>	<b>2,31</b>	<b>4.088.922,17</b>	<b>2,22</b>	<b>197.139,24</b>	<b>4,82</b>
Liquide Mittel	760.659,89	0,41	531.073,79	0,29	229.586,10	43,23
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>185.834.138,37</b>	<b>100,00</b>	<b>184.151.986,29</b>	<b>100,00</b>	<b>1.682.152,08</b>	<b>0,91</b>

**Kapitalstruktur**

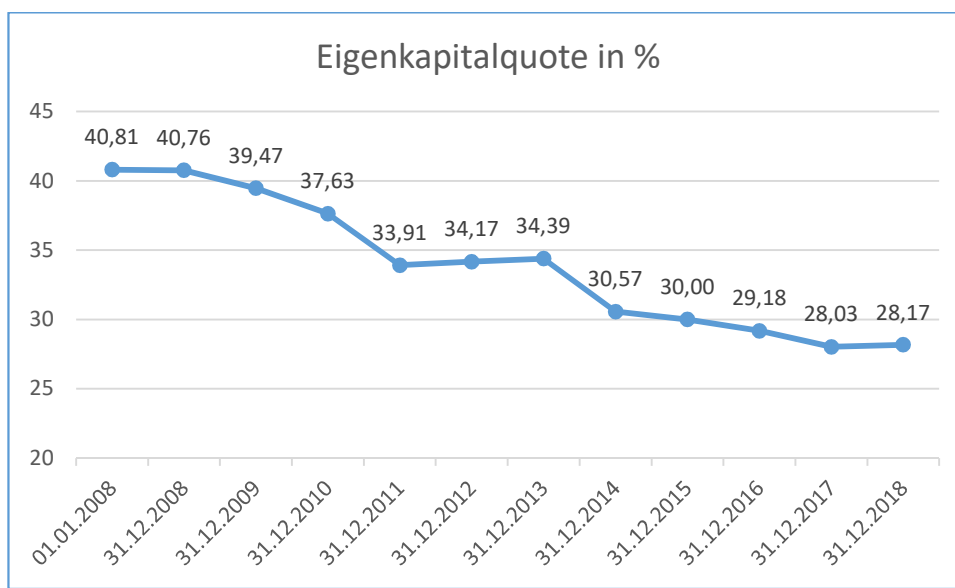
	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	€	%	€	%	€	%
Allgemeine Rücklagen	51.820.459,02	27,89	53.935.786,10	29,29	-2.115.327,08	-3,92
Sonstige Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	527.362,86	0,28	-2.323.422,98	-1,26	2.850.785,84	-122,70
<b>Eigenkapital</b>	<b>52.347.821,88</b>	<b>28,17</b>	<b>51.612.363,12</b>	<b>28,03</b>	<b>735.458,76</b>	<b>1,42</b>
Sonderposten für Zuwendungen	41.915.565,23	22,56	41.647.125,58	22,62	268.439,65	0,64
Sonderposten für Beiträge	25.014.189,74	13,46	25.909.777,06	14,07	-895.587,32	-3,46
Übrige Sonderposten	4.332.093,55	2,33	4.226.488,95	2,30	105.604,60	2,50
Rückstellungen, Pensionen, Beihilfen und Versorgungslastenausgleich für Beamte	18.954.845,00	10,20	17.803.030,00	9,67	1.151.815,00	6,47
Langfristige sonstige Rückstellungen	2.513.176,24	1,35	2.377.818,92	1,29	135.357,32	5,69
Langfristige Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	16.993.368,23	9,14	19.027.742,30	10,33	-2.034.374,07	-10,69
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>109.723.237,99</b>	<b>59,04</b>	<b>110.991.982,81</b>	<b>60,27</b>	<b>-1.268.744,82</b>	<b>-1,14</b>
Mittelfristige sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelfristige Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.709.866,56	4,15	6.069.698,61	3,30	1.640.167,95	27,02
Übrige mittelfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	1.275,49	0,00	-1.275,49	-100,00
<b>Mittelfristiges Fremdkapital</b>	<b>7.709.866,56</b>	<b>4,15</b>	<b>6.070.974,10</b>	<b>3,30</b>	<b>1.638.892,46</b>	<b>100,00</b>
Kurzfristige sonstige Rückstellungen	835.805,00	0,45	930.801,00	0,51	-94.996,00	-10,21
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.612.380,69	0,87	1.586.760,90	0,86	25.619,79	1,61
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.000.000,00	3,23	6.500.000,00	3,53	-500.000,00	-7,69
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.324.517,38	0,71	788.946,74	0,43	535.570,64	67,88
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	109.764,12	0,06	174.118,29	0,09	-64.354,17	-36,96
Sonstige Verbindlichkeiten	25.189,05	0,01	119.125,09	0,06	-93.936,04	-78,85
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.737.012,60	1,47	2.195.102,19	1,19	541.910,41	24,69
Übrige Verbindlichkeiten aus Rechnungsabgrenzungsposten	3.408.543,10	1,83	3.181.812,05	1,73	226.731,05	7,13
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>16.053.211,94</b>	<b>8,64</b>	<b>15.476.666,26</b>	<b>8,40</b>	<b>576.545,68</b>	<b>3,73</b>
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>185.834.138,37</b>	<b>100,00</b>	<b>184.151.986,29</b>	<b>100,00</b>	<b>1.682.152,08</b>	<b>0,91</b>

Aus der Vermögens- und Kapitalstruktur der Bilanz lassen sich u. a. folgende Kennzahlen ableiten, die jeweils in ihrer Entwicklung seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zum 01.01.2008 dargestellt sind:

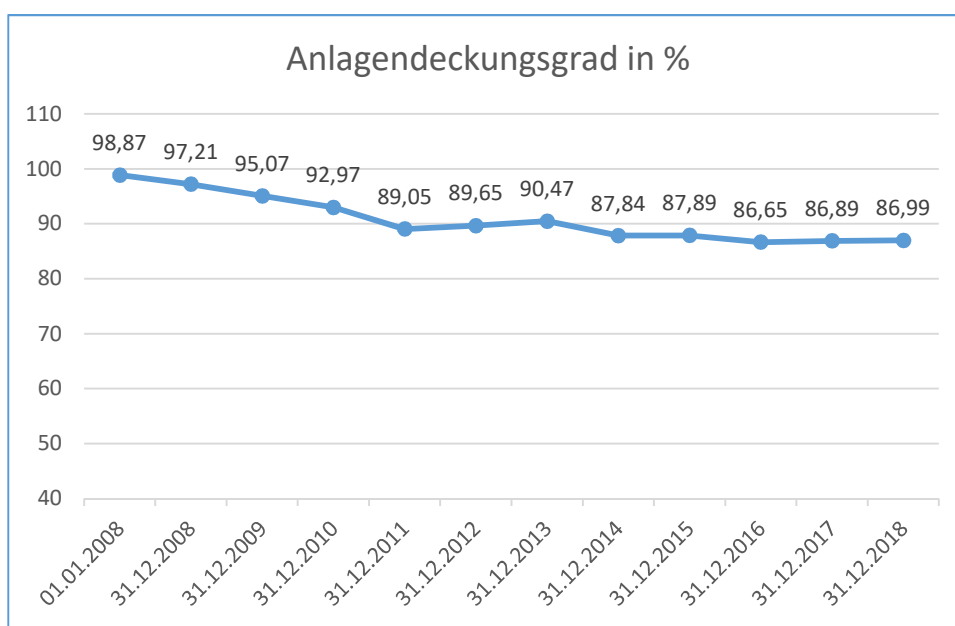


Die hohe **Sachanlagenintensität (Sachanlagen x 100 / Gesamtkapital)** ist typisch für eine Kommune. Bei der Betrachtung der Entwicklung der Kennzahlen ist zu berücksichtigen, dass der mäßige Rückgang zum 31.12.2018 hauptsächlich aus der Verringerung des Gesamtkapitals als Bezugsgröße und dem geringfügigen Anstieg des Wertes des Sachanlagevermögens (+ rd. 924 T€) resultiert. Seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Jahre 2008 ist für den Bereich der Sachanlagen ein Werteverbrauch von rd. 21,7 Mio. € (rd. 11,1 %) zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist dadurch bedingt, dass der Wert der Anlagenzugänge durch Investitionsmaßnahmen hinter den Wertminderungen aufgrund der laufenden Abschreibungen und eventuellen Anlagenabgänge (im Jahr 2018 nicht relevant) zurückbleibt. Hauptursächlich für eine sinkende Anlagenintensität ist demnach ein überaltertes Anlagevermögen. Besonders deutlich ist dies an den folgenden Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens zu erkennen:

<b>Bilanzposition des Sachanlagevermögens</b>	<b>Wert zum 31.12.2017 in T€</b>	<b>Wert zum 31.12.2018 in T€</b>	<b>Rückgang</b>	
			<b>in T€</b>	<b>in %</b>
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	30.243	29.242	1.001	3,31
1.2.3.4 Straßennetz, Wege, Plätze	30.736	29.695	1.041	3,39



Die insgesamt deutliche Senkung der **Eigenkapitalquote** (**Eigenkapital x 100)/Gesamtkapital**) seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 resultiert vor allem aus den Fehlbeträgen der Ergebnisrechnung zum 31. 12. 2011 (7.703.511,49 €) und zum 31.12.2014 (6.882.471,69 €). Der moderate Quotenanstieg im Berichtsjahr 2018 ist auf einen, erstmals seit dem Jahr 2013, erzielten Jahresüberschuss in Höhe von rd. 527 T € zurückzuführen. Insgesamt lässt sich, seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz, ein Abbau des Eigenkapitals um rd. 32,7 Mio. € (= ca. 38,47 %) feststellen.



Fast 87 % des Anlagevermögens der Stadt Netphen sind langfristig finanziert. Auch die Entwicklung des **Anlagendeckungsgrades** (**Eigenkapital + Sonderposten Zuwendungen/Beiträge + Langfristiges Fremdkapital x 100)/Anlagevermögen**) seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 (- 12 %) spiegelt den stetigen Verzehr des Eigenkapitals wider.

Insgesamt lässt die Entwicklung des Anlagendeckungsgrades seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zum 01.01.2008 erkennen, dass die sog. „Goldene Bilanzregel“ (fristenkongruente Finanzierung des Anlagevermögens) in den letzten Jahren nicht mehr eingehalten wird.

### Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde zum 31.12.2018 die folgende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) erstellt:

	T€	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.771	
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-42.118	
<b>= Cash-Flow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>		<b><u>3.653</u></b>
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.005	
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-7.069	
+ Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionsmaßnahmen	3.447	
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	
<b>= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit</b>		<b><u>-2.617</u></b>
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	16.143	
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-16.942	
<b>= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b><u>-799</u></b>
<b>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>		<b><u>237</u></b>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	531	
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-7	
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>		<b><u>761</u></b>
<b>Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>		
Zahlungsmittel		<b><u>761</u></b>

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2018 einen Finanzmittelzunahme in Höhe von 229.586,10 € aus, so dass zum 31.12.2018 liquide Mittel in Höhe von 760.659,89 € vorhanden sind.

## Ertragslage (Ergebnisrechnung)

Die Ertragslage der Stadt Netphen stellt sich nach der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2018 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar, wobei sich rundungsbedingt geringfügige Abweichungen ergeben können:

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	€	%	€	%	€	%
Steuern und ähnliche Abgaben	30.606.552,53	59,56	26.111.135,13	57,56	4.495.417,40	17,22
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.719.896,79	15,02	7.194.891,13	15,86	525.005,66	7,30
+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.311.461,95	16,17	8.376.916,60	18,47	-65.454,65	-0,78
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	459.374,53	0,89	568.154,62	1,25	-108.780,09	-19,15
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	400.367,86	0,78	208.355,26	0,46	192.012,60	92,16
+ Sonstige ordentliche Erträge	3.894.256,11	7,58	2.905.161,31	6,40	989.094,80	34,05
+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>51.391.909,77</b>	<b>100,00</b>	<b>45.364.614,05</b>	<b>100,00</b>	<b>6.027.295,72</b>	<b>13,29</b>
- Personalaufwendungen	-9.146.450,51	18,32	-8.940.358,35	19,13	-206.092,16	2,31
- Versorgungsaufwendungen	-3.203.656,41	6,42	-1.855.572,03	3,97	-1.348.084,38	72,65
- Aufwendungen für Sach- und	-8.452.625,85	16,93	-8.687.422,06	18,59	234.796,21	-2,70
- Bilanzielle Abschreibungen	-5.374.331,50	10,76	-5.660.089,68	12,11	285.758,18	-5,05
- Transferaufwendungen	-21.807.949,69	43,67	-19.420.831,65	41,56	-2.387.118,04	12,29
- Sonstige Aufwendungen	-1.949.926,63	3,90	-2.160.652,00	4,62	210.725,37	-9,75
<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-49.934.940,59</b>	<b>100,00</b>	<b>-46.724.925,77</b>	<b>100,00</b>	<b>-3.210.014,82</b>	<b>6,87</b>
<b>= Ergebnis der laufenden</b>						
<b>Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)</b>	<b>1.456.969,18</b>		<b>-1.360.311,72</b>		<b>2.817.280,90</b>	<b>-207,11</b>
+ Finanzerträge	28.191,03		37.907,84		-9.716,81	-25,63
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-957.797,35		-1.001.019,10		43.221,75	-4,32
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-929.606,32</b>		<b>-963.111,26</b>		<b>33.504,94</b>	<b>-3,48</b>
<b>= Ordentliches Jahresergebnis</b>	<b>527.362,86</b>		<b>-2.323.422,98</b>		<b>2.850.785,84</b>	<b>-122,70</b>
+ Außerordentliche Erträge	0,00		0,00		0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00		0,00	0,00
<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>527.362,86</b>		<b>-2.323.422,98</b>		<b>2.850.785,84</b>	<b>-122,698</b>

Die Ergebnisrechnung 2018 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 527.362,86 € ab. Dies führte gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung (Fehlbetrag in Höhe von 3.705.417,43 €) zu einer Ergebnisverbesserung in Höhe von 4.232.780,29 €.

Auch das Abschlussergebnis 2018 lässt erneut die finanzielle Abhängigkeit der Stadt Netphen von dem Aufkommen an Steuern und ähnlichen Abgaben deutlich erkennen. Diese machen mit 30.606.552,53 € ca. 60 % der ordentlichen Erträge des Haushaltsjahres 2018 aus.

Die Faktoren, welche das Abschlussergebnis wesentlich beeinflusst haben, und bedeutsame Abweichungen des Abschlussergebnisses von den ursprünglichen Haushaltsplanungen wurden im Lagebericht (S. 6) dargestellt.

## **9. BESTÄTIGUNGSVERMERK DER ÖRTLICHEN RECHNUNGSPRÜFUNG NACH § 59 ABS. 3 I.V.M. 102 ABSATZ 8 GO NRW**

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteile ich als Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung zu dem in der Anlage beigefügten Jahresabschluss 2018 der Stadt Netphen (nebst Anhang, weiterer Anlagen sowie dem Lagebericht) nach § 102 Absatz 8 GO NRW i.V.m. § 322 HGB analog den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:**

### **„Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung (Fachbereich Rechnungsprüfung) der Stadt Netphen**

#### **An die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Netphen (§ 59 Abs. 3 GO NRW)**

#### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum Haushaltsjahr 2018**

##### **I. Prüfungsurteile**

Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der Stadt Netphen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Netphen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Netphen zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Netphen. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

##### **II. Prüfungshinweise ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken**

Der Prüfbericht enthält verschiedene Prüfungshinweise, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 HGB analog). Es handelt sich dabei zusammengefasst um einzelne Feststellungen, die nach Auffassung der Rechnungsprüfung beim vorliegenden Jahresabschluss insgesamt als unwesentlich für die Ordnungsmäßigkeit der städtischen Haushaltswirtschaft eingeordnet werden. Andererseits können sie aufgrund der möglichen Auswirkungen auf künftige Jahresabschlüsse bzw. dauerhaft die Ordnungsmäßigkeit der städtischen Haushaltswirtschaft insgesamt negativ beeinflussen:

- **Die internen Kontrollsysteme für die gesamte Verwaltung (einschließlich im Rahmen von Auftragsdatenverarbeitung durch die SIT GmbH) sind insgesamt zu dokumentieren bzw. zu optimieren. Dies erfordert nach Auffassung der Rechnungsprüfung ebenfalls den Aufbau und die Dokumentation eines geeigneten Risikofrüherkennungssystems für künftige Jahresabschlüsse.**
- **Verschiedene Dienstanweisungen der Stadt Netphen, insbesondere im Finanzbereich (Dienstanweisung für das Anordnungswesen, Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen), sind veraltet und daher dringend zu aktualisieren.**

**Außerdem ist der Erlass einer Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erforderlich und zeitnah umzusetzen (siehe auch Ziffer 5.1 und 5.5 des Berichts).**

Die örtliche Rechnungsprüfung weist vorsorglich schon jetzt darauf hin, dass die Behebung oder Klärung der festgestellten Sachverhalte für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit künftiger Jahresabschlüsse wesentlich sein können.

### **III. Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der Stadt/Gemeinde. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **IV. Verantwortung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Bürgermeister dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Bürgermeister verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen

Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **V. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

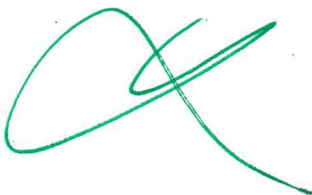
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Bürgermeister angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Bürgermeister dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt/Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Bürgermeister dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Bürgermeister zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Netphen, den 08.05.2020



(Markus Lückel)  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



(Michaela Brandhorst)  
technische Prüferin

# Anlagen

## **zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018**

- Anlage 1** Bilanz zum 31.12.2018
- Anlage 2** Ergebnisrechnung zum Haushaltsjahr 2018
- Anlage 3** Finanzrechnung zum Haushaltsjahr 2018
- Anlage 4** Anhang zum Jahresabschluss 2018 mit Anlagen
- Anlagenspiegel zum 31.12.2018 (Anlage 1)
  - Forderungsspiegel zum 31.12.2018 (Anlage 2)
  - Verbindlichkeitsspiegel zum 31.12.2018 (Anlage 3)
  - Übersicht der Instandhaltungsrückstellungen (Anlage 4)
  - Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 22 GemHVO NRW (Anlage 5)
  - Entwicklung des Eigenkapitals und Jahresergebnis (Anlage 6)
- Anlage 5** Lagebericht zum Jahresabschluss 2018 mit Anlagen
- Entwicklung der Gewerbesteuer (Anlage 1)
  - Entwicklung der Kreisumlage (Anlage 2)
  - Entwicklung der Gewerbesteuer und Schlüsselzuweisungen zur Kreisumlage (Anlage 3)
  - Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Anlage 4)
  - Entwicklung der Personalaufwendungen (Anlage 5)